

Rechtssache C-277/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

28. April 2023

Vorlegendes Gericht:

Ustavni sud Republike Hrvatske (Kroatien)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. April 2023

Beschwerdeführerin:

E. P.

Andere Verfahrenspartei:

Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verfassungsbeschwerde, die von der kroatischen Staatsangehörigen E. P. u. a. gegen den Bescheid der Porezna uprava Ministarstva financija Republike Hrvatske (Steuerverwaltung des Finanzministeriums der Republik Kroatien) eingelegt wurde, mit dem diese ihr gegenüber die Pflicht zur Zahlung von Einkommensteuer und eines Einkommensteuerzuschlags für 2014 in der Weise festgesetzt hat, dass ihr der persönliche Freibetrag für das Kind A. B. als unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht gewährt wurde, das von seiner Freiheit als Studierender, sich zum Zwecke der Bildung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und dort aufzuhalten, Gebrauch gemacht hat und für das Studienjahr 2014/15 von der finnischen Universität Y Fördermittel für Studierendenmobilität aus den im Rahmen des Erasmus+-Programms bereitgestellten Finanzhilfen für einen Studienaufenthalt im Zusammenhang mit einem Diplomstudium in einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. in der Republik Finnland in einer Höhe erhalten hat, die über der zulässigen Höchstgrenze liegt, die nach den kroatischen Vorschriften für die Geltendmachung eines Anspruchs

auf Erhöhung des jährlichen Grundfreibetrags für einen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im Rahmen der Einkommensteuer vorgesehen ist.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Vorlage gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, mit der um Auslegung von Art. 18, 20, 21 und Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich AEUV sowie Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1, im Folgenden: Verordnung Nr. 883/2004) ersucht wird.

Vorlagefragen

I. Sind Art. 18, 20, 21 und Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202/1 vom 7.6.2016) dahin auszulegen, dass sie Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach denen ein Elternteil den Anspruch auf Erhöhung des jährlichen Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Rahmen der Einkommensteuer verliert, weil dieses Kind eine über der vorgesehenen fixen Einkunfts Grenze liegende Unterstützung für Studierendenmobilität ausbezahlt erhielt, und zwar als unterhaltsberechtigter Studierender, der von seiner Freiheit, sich zum Zwecke der Bildung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und dort aufzuhalten, Gebrauch gemacht hat, indem er auf der Grundlage nationaler Durchführungsrechtsakte die Maßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347/50 vom 20.12.2013) zur Wahrnehmung der Studierendenmobilität aus einem Mitgliedstaat mit niedrigeren oder mittleren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in einen Mitgliedstaat mit höheren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in der Form in Anspruch genommen hat, wie diese Maßnahmen nach den Kriterien der Europäischen Kommission gemäß Art. 18 Abs. 7 dieser Verordnung festgelegt waren?

II. Ist Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166/1 vom 29.4.2004) dahin auszulegen, dass er Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen ein Elternteil den Anspruch auf Erhöhung des jährlichen Grundfreibetrags für einen unterhaltsberechtigten Studierenden im Rahmen der Einkommensteuer verliert, der die Unterstützung für Studierendenmobilität im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,

und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347/50 vom 20.12.2013) während seines Studienaufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen hat?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 6 Buchst. e, Art. 18, Art. 20 Abs. 2 Buchst. a, Art. 21 Abs. 1 und Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich AEUV

Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Art. 18 Abs. 7, Art. 27 Abs. 12, Art. 35 und Art. 36 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. 2013, L 347, S. 50, im Folgenden: Verordnung Nr. 1288/2013)

Art. 2 Nr. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77, im Folgenden: Richtlinie 2004/38)

Art. 1 Buchst. a und z, Art. 2, 7 und 67 der Verordnung Nr. 883/2004

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Ustav Republike Hrvatske (Verfassung der Republik Kroatien)

- 1 Nach Art. 14 des Ustav Republike Hrvatske (Verfassung der Republik Kroatien, Narodne novine [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 56/90, 135/97, 8/98, 113/00, 124/00, 28/01, 41/01, 55/01, 76/10, 85/10 und 5/14, im Folgenden: Ustav) hat jeder in der Republik Kroatien unabhängig von u. a. seiner sozialen Herkunft, seiner gesellschaftlichen Stellung oder anderen Eigenschaften Rechte und Freiheiten. Alle sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Art. 48 des Ustav garantiert das Eigentumsrecht, wobei Art. 51 festlegt, dass jeder verpflichtet ist, sich entsprechend seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten an den öffentlichen Ausgaben zu beteiligen, und dass das Steuerwesen auf den Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit beruht.
- 3 Nach Art. 64 des Ustav sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen sowie dafür zu sorgen, dass sie unterrichtet

werden, und haben das Recht und die Freiheit, über die Erziehung der Kinder selbständig zu entscheiden.

- 4 In Art. 141.c des Ustav sind bestimmte Fragen im Zusammenhang mit dem Unionsrecht wie die Grundsätze der Äquivalenz, des Vorrangs und der unmittelbaren Anwendbarkeit des Unionsrechts geregelt, wobei Art. 141.d die Rechte kroatischer Staatsangehöriger als Unionsbürger, u. a. die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten, sowie die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte festlegt.

Zakon o porezu na dohodak iz 2004 (Einkommensteuergesetz 2004)

- 5 Titel I des Zakon o porezu na dohodak (Einkommensteuergesetz, Narodne novine [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 177/04, 73/08, 80/10, 114/11, 22/12, 144/12, 43/13, 120/13, 125/13 und 148/13, im Folgenden: ZPD/04) mit der Überschrift „Grundlegende Bestimmungen“ umfasste in der für das Ausgangsverfahren relevanten Fassung ein Kapitel 4 mit der Überschrift „Steuerbemessungsgrundlage“, das wiederum einen Art. 6 Abs. 1 enthielt, der bestimmte, dass die Bemessungsgrundlage der Steuer auf das Einkommen von Steueransässigen der Gesamtbetrag des Einkommens aus unselbständiger Arbeit, aus selbständiger Tätigkeit gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung, aus Eigentum und Eigentumsrechten, aus Kapital, aus Versicherungsleistungen und des sonstigen Einkommens ist, den Steueransässige im In- und Ausland erzielen (Welteinkommensprinzip), abzüglich des persönlichen Freibetrags gemäß Art. 36 und/oder Art. 54 dieses Gesetzes.
- 6 Kapitel 8 dieses Titels mit der Überschrift „Von der Einkommensteuer befreite Einkünfte“ enthielt einen Art. 10 Abs. 1 Nrn. 12, 13, 14, 18 und 20, in dem vorgesehen war, dass von der Einkommensteuer u. a. befreit sind: Stipendien für Schüler und Studierende für ordentlichen Unterricht an weiterführenden Schulen, Fach- und Hochschulen bis zum vorgesehenen Betrag; Stipendien für Studierende für ordentlichen Unterricht an Fach- und Hochschulen sowie für Postgraduierte und Postdoktoranden, für die Mittel im Staatshaushalt Kroatiens vorgesehen sind, und Stipendien für Studierende für ordentlichen Unterricht an Hochschulen, die aus dem Unionshaushalt gewährt bzw. vergeben werden und die in besonderen internationalen Abkommen geregelt sind; Sportstipendien bis zum vorgesehenen Betrag, die nach Sondervorschriften Sportlern für ihre sportliche Fortbildung gewährt werden; Stipendien für Studierende, die im Rahmen öffentlicher Wettbewerbe ausgewählt wurden, an denen alle Studierenden unter gleichen Bedingungen teilnehmen können, für ordentlichen Unterricht an Hochschulen, sofern die Stipendien gemäß Sondervorschriften von Stiftungen, Stiftungsfonds, Einrichtungen und anderen Instituten gewährt bzw. vergeben werden, die in Kroatien für Zwecke der Erziehung und Bildung oder von Wissenschaft und Forschung registriert sind und mit dem Ziel der Vergabe von Stipendien gegründet wurden; sowie Einkünfte bis zum vorgesehenen Betrag, die als Finanzhilfe aus Fonds und Programmen der Union über nach Regeln der Union akkreditierte Organe für die Umsetzung der Mobilität im Rahmen der Programme

und Fonds der Union in Kroatien gewährt werden, und zwar zum Zwecke der Bildung und der beruflichen Fortbildung und im Einklang mit der Finanzverordnung der Kommission.

- 7 Titel IV des ZPD/04 mit der Überschrift „Persönlicher Freibetrag oder steuerfreier Teil des Einkommens“ enthielt einen Art. 36 Abs. 1, der u. a. festlegte, dass bei Steueransässigen für jeden steuerpflichtigen Monat des Besteuerungszeitraums der persönliche Grundfreibetrag in Höhe von 2 200,00 HRK von dem gemäß Art. 5 dieses Gesetzes erzielten Gesamteinkommen abgezogen wird. Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 sah u. a. vor, dass für unterhaltsberechtigte Kinder der persönliche Freibetrag gemäß Absatz 1 bei Steueransässigen erhöht werden kann, und zwar um 0,5 des persönlichen Grundfreibetrags für das erste Kind und um 0,7 für das zweite. Art. 36 Abs. 3 bestimmte u. a., dass Steueransässigen bei der Festsetzung der Steuervorauszahlung für das Einkommen aus unselbständiger Arbeit gemäß Art. 45 dieses Gesetzes die persönlichen Freibeträge im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung während des Besteuerungszeitraums gewährt werden. Art. 36 Abs. 4 legte u. a. fest, dass als unterhaltsberechtigte Angehörige der Kernfamilie und unterhaltsberechtigte Kinder natürliche Personen gelten, deren steuerpflichtige, steuerfreie und andere Einkünfte, die nach diesem Gesetz nicht als Einkommen angesehen werden, auf Jahresbasis das Fünffache des persönlichen Grundfreibetrags gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung nicht überschreiten. Art. 36 Abs. 5 regelte, dass abweichend von Absatz 4 bei der Feststellung des Anspruchs auf den persönlichen Freibetrag für unterhaltsberechtigte Angehörige der Kernfamilie und unterhaltsberechtigte Kinder gemäß Sondervorschriften erzielte Einkünfte in Form von Sozialhilfe, Kindergeld, Neugeborenenhilfe, Ausstattungshilfe für Neugeborene und Hinterbliebenenrente nach dem Tod der Eltern nicht berücksichtigt werden. Schließlich sah Art. 36 Abs. 7 vor, dass als Kinder im Sinne von Absatz 2 dieser Bestimmung Kinder, bei denen u. a. die Eltern für ihren Lebensunterhalt aufkommen, sowie Kinder nach Abschluss des ordentlichen Unterrichts bis zum ersten Beschäftigungsverhältnis gelten, wenn sie beim Hrvatski zavod za zapošljavanje (kroatische Agentur für Arbeit) gemeldet sind.
- 8 Titel VII des ZPD/04 mit der Überschrift „Besondere Erleichterungen, Befreiungen und Vergünstigungen“ enthielt ein Kapitel 2 mit der Überschrift „Erleichterungen für unterstützte Gebiete ...“, zu dem Art. 54 gehörte, der in seinem ersten Absatz u. a. vorsah, dass bei Steueransässigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der gemäß den Sondervorschriften über die regionale Entwicklung Kroatiens unter die unterstützten Gebiete fallenden Gebietskörperschaften haben und sich dort gewöhnlich aufhalten, der persönliche Grundfreibetrag abweichend von Art. 36 Abs. 1 dieses Gesetzes auf 2 700,00 HRK monatlich festgelegt wird, sofern es sich um Steuerpflichtige handelt, die ihren Wohnsitz im Gebiet der in die II. Gruppe eingestuften Gebietskörperschaften haben und sich dort gewöhnlich aufhalten. Art. 54 Abs. 2 bestimmte u. a., dass bei Steueransässigen der persönliche Freibetrag für unterhaltsberechtigte Angehörige der Kernfamilie und unterhaltsberechtigte Kinder auf der Grundlage des persönlichen Grundfreibetrags gemäß Art. 54 Abs. 1 und unter Anwendung des in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2

vorgesehenen Faktors berechnet wird, wenn diese Angehörigen und Kinder ihren Wohnsitz in den unterstützten Gebieten im Sinne von Art. 54 Abs. 1 haben und sich dort gewöhnlich aufhalten.

Zakon o porezu na dohodak iz 2016 (Einkommensteuergesetz 2016)

- 9 Art. 14 des Zakon o porezu na dohodak (Einkommensteuergesetz, Narodne novine [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 115/16, 106/18, 121/19, 32/20, 138/20 und 151/22, im Folgenden: ZPD/16) mit der Überschrift „Ermittlung des persönlichen Freibetrags“ sieht in seinem Absatz 1 vor, dass der persönliche Grundfreibetrag 331,81 Euro beträgt. Nach Art. 14 Abs. 2 werden der persönliche Grundfreibetrag und Teile des persönlichen Freibetrags für u. a. unterhaltsberechtigte Angehörige der Kernfamilie und unterhaltsberechtigte Kinder unter Anwendung der vorgeschriebenen Koeffizienten und des Grundbetrags gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung berechnet. Art. 14 Abs. 4 bestimmt, dass ein Steueransässiger für unterhaltsberechtigte Angehörige der Kernfamilie und das erste unterhaltsberechtigte Kind den persönlichen Grundfreibetrag gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung mit einem Koeffizienten von u. a. 0,7 multiplizieren kann, was einem Betrag von 232,27 Euro entspricht, und für das zweite unterhaltsberechtigte Kind mit einem Koeffizienten von 1,0, was einem Betrag von 331,38 Euro entspricht. Nach Art. 14 Abs. 8 bildet der persönliche Grundfreibetrag zuzüglich der Teile und Summen des persönlichen Freibetrags, auf die der Steuerpflichtige unter den im ZPD/16 vorgesehenen Bedingungen Anspruch hat, den persönlichen Freibetrag des Steuerpflichtigen.
- 10 Art. 17 ZPD/16 mit der Überschrift „Bedingungen für die Gewährung des persönlichen Freibetrags“ sieht vor, dass als unterhaltsberechtigte Angehörige der Kernfamilie und unterhaltsberechtigte Kinder natürliche Personen gelten, deren steuerpflichtige, steuerfreie und andere Einkünfte, die nach dem ZPD/16 nicht als Einkommen angesehen werden, auf Jahresbasis das Sechsfache des persönlichen Grundfreibetrags gemäß Art. 14 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht überschreiten. Art. 17 Abs. 2 Nr. 10 bestimmt, dass abweichend von Art. 17 Abs. 1 bei der Feststellung des Anspruchs auf den persönlichen Freibetrag für unterhaltsberechtigte Angehörige gemäß Sondervorschriften erzielte Einkünfte in Form von Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben, und zwar u. a. Stipendien, Preisgelder für Spitzenleistungen von Schülern und Studierenden, die aus dem Haushalt gewährt werden und aus Finanzhilfen stammen, die aus dem Haushalt, Fonds und Programmen der Europäischen Union sowie anderen internationalen Fonds und Programmen, die in Sondervorschriften und internationalen Abkommen geregelt sind, zum Zwecke der Bildung und der beruflichen Fortbildung gewährt werden.

Zakon o suzbijanju diskriminacije (Antidiskriminierungsgesetz)

- 11 Art. 1 des Zakon o suzbijanju diskriminacije (Antidiskriminierungsgesetz, Narodne novine [kroatisches Amtsblatt] Nrn. 85/08 und 112/12, im Folgenden: ZSD) mit der Überschrift „Zweck des Gesetzes“ legt fest, dass dieses Gesetz den

Schutz und die Förderung der Gleichheit gewährleistet soll, die Voraussetzungen für die Verwirklichung gleicher Chancen schafft und den Schutz vor Diskriminierung wegen u. a. der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Bildung, der gesellschaftlichen Stellung, des Ehe- oder Familienstands oder des Alters regelt. Als Diskriminierung gilt jede Benachteiligung einer Person sowie einer mit dieser Person verwandten oder auf andere Weise verbundenen Person wegen u. a. dieser Gründe.

- 12 Art. 2 ZSD mit der Überschrift „Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung“ sieht vor, dass eine unmittelbare Diskriminierung eine auf einem der in Art. 1 Abs. 1 ZSD genannten Gründe beruhende Behandlung ist, durch die eine Person gegenüber einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation in eine schlechtere Lage versetzt wird oder wurde oder werden könnte, und eine mittelbare Diskriminierung vorliegt, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in Art. 1 Abs. 1 ZSD genannten Grundes gegenüber anderen Personen in einer vergleichbaren Situation in eine schlechtere Lage versetzen oder versetzen könnten, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind [zur Erreichung dieses Ziels] angemessen und erforderlich.
- 13 Nach Art. 8 ZSD mit der Überschrift „Geltungsbereich“ findet dieses Gesetz Anwendung auf das Vorgehen aller staatlichen Organe, Organe der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten, juristischen Personen mit hoheitlichen Befugnissen sowie aller juristischen und natürlichen Personen, insbesondere u. a. in den Bereichen der Bildung, der Wissenschaft und des Sports.
- 14 Art. 9 ZSD mit der Überschrift „Diskriminierungsverbot und Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot“ bestimmt, dass jede Form der Diskriminierung verboten ist, wobei eine Benachteiligung u. a. im Fall der Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen, durch die Personen oder Haushalte, die sich in einer schlechteren wirtschaftlichen oder sozialen Lage befinden, begünstigt werden, ausnahmsweise keine Diskriminierung darstellt, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Zugehörigkeit, der religiösen Überzeugung oder einer Behinderung führen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 15 Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige Kroatiens, wo sie einkommensteuer- und einkommensteuerzuschlagspflichtig ist. Sie hat ihre Steueransässigkeit in einem unterstützten kroatischen Gebiet der Gruppe II im Sinne der Odluka o razvrstavanju jedinica lokalne i područne (regionalne) samouprave prema stupnju razvijenosti (Beschluss über die Einstufung der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten nach ihrem Entwicklungsgrad, Narodne novine [kroatisches Amtsblatt] Nr. 153/13), weshalb sie Anspruch auf bestimmte in

Titel VII Kapitel 2 des ZPD/04 geregelte Steuervorteile hat. Die Beschwerdeführerin ist verheiratet und Mutter zweier unterhaltsberechtigter Kinder, wobei sie vorwiegend Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erzielt. In den vergangenen Besteuerungszeiträumen bis 2014 hatte sie einen Anspruch auf Erhöhung des Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind, das im maßgeblichen Zeitraum im Rahmen eines Diplomstudiums ordentlicher Studierender an der Universität in Y war.

- 16 Am 8. Dezember 2014 wurde mit der Universität in Y eine Vereinbarung über einen Erasmus+-Studienaufenthalt für das Studienjahr 2014/15 (im Folgenden: Erasmus+-Vereinbarung) geschlossen, aus deren Art. 3.5 hervorgeht, dass die Fördermittel für Studierendenmobilität, die dem unterhaltsberechtigten Kind für einen Studienaufenthalt von 5 Monaten im Rahmen eines Diplomstudiums in einem anderen EU-Mitgliedstaat, konkret in der Republik Finnland, gewährt wurden, 2 300,00 Euro bzw. 460,00 Euro für 30 Tage oder „einen Monat Mobilität in Finnland“ betragen. Vor Abreise zwecks Studienaufenthalts in Finnland zahlte die Universität in Y Ende 2014 aus den Mitteln des Erasmus+-Programms einen Vorschuss in Höhe von 1 840,00 Euro an das unterhaltsberechtigte Kind aus, wobei diese Summe bei Umrechnung gemäß dem einschlägigen Wechselkurs unstreitig die vorgesehene Einkommensgrenze von 11 000,00 HRK übersteigt.
- 17 Nachdem die Beschwerdeführerin ihre Einkommensteuererklärung für 2014 abgegeben hatte, wurde eine sich aus der Einkommensteuer und dem Einkommensteuerzuschlag ergebende Nachzahlung und kein Anspruch auf eine von ihr erwartete Erstattung der zu viel gezahlten Einkommensteuer und des zu viel gezahlten Einkommensteuerzuschlags festgestellt, und zwar nur weil ihr für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 nach Art. 36 Abs. 4 und 5 ZPD/04 der persönliche Freibetrag für den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, das Kind A. B., aufgrund des Umstands gestrichen worden war, dass dieses 2014 Einkünfte über 11 000,00 HRK erzielt hatte.
- 18 Konkret ergibt sich aus dem Steuerbescheid der Porezna uprava Ministarstva financija Republike Hrvatske (Steuerverwaltung des Finanzministeriums der Republik Kroatien) vom 27. Juli 2015 (im Folgenden: angefochtener Steuerbescheid), dass die Beschwerdeführerin 2014 Einkünfte aus unselbständiger Arbeit in Höhe von 218 409,00 HRK und sonstiges Einkommen in Höhe von 3 674,59 HRK, also insgesamt ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von 223 083,78 HRK erzielt hatte, von dem ein ihr anerkannter Anspruch auf einen Jahresfreibetrag von 48 600,00 HRK abgezogen wurde, so dass eine Bemessungsgrundlage von 174 483,78 HRK festgestellt wurde. Unter Anwendung der progressiven Steuersätze von 12 %, 25 % und 40 % bei der Einkommensteuer und eines Steuersatzes von 5 % beim Einkommensteuerzuschlag wurde die insgesamt zu zahlende Einkommensteuer auf 50 521,51 HRK und der insgesamt zu zahlende Einkommensteuerzuschlag auf 2 525,08 HRK festgesetzt. Da bereits vor Erlass des angefochtenen Steuerbescheids bei der Auszahlung der steuerpflichtigen Einkünfte für 2014 Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und

zum Einkommensteuerzuschlag in Höhe von insgesamt 48 487,25 HRK einbehalten und gezahlt worden waren, wurde die Beschwerdeführerin mit diesem Bescheid aufgefordert, eine Nachzahlung von 4 560,34 HRK zu leisten. Obwohl die Beschwerdeführerin anführt, dass sie zwei Kinder bzw. zwei unterhaltsberechtigten Familienangehörigen habe, lässt sich dem angefochtenen Steuerbescheid nicht entnehmen, wie die Steuerverwaltung den jährlichen Grundfreibetrag von insgesamt 48 600,00 HRK errechnet hat.

- 19 Die Beschwerdeführerin legte gegen den angefochtenen Steuerbescheid Einspruch beim Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak Ministarstva financija Republike Hrvatske (Selbständige Abteilung für Verwaltungsverfahren in zweiter Instanz des Finanzministeriums der Republik Kroatien) ein, der den Einspruch mit Bescheid vom 17. Juli 2019 als unbegründet zurückwies (im Folgenden: angefochtener Einspruchsbescheid).
- 20 Daraufhin erhob die Beschwerdeführerin gegen den angefochtenen Einspruchsbescheid Klage beim Upravni sud u Osijeku (Verwaltungsgericht Osijek, Kroatien) und leitete so ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ein, wobei die Klage mit Urteil vom 30. Januar 2020 als unbegründet abgewiesen wurde (im Folgenden: angefochtenes erstinstanzliches Urteil).
- 21 Anschließend legte die Beschwerdeführerin gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil Berufung beim Visoki upravni sud Republike Hrvatske (Hohes Verwaltungsgericht der Republik Kroatien) ein, der die Berufung mit Urteil vom 20. Januar 2021 zurückwies (im Folgenden: angefochtenes Berufungsurteil).
- 22 Gegen das angefochtene Berufungsurteil legte die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde beim Ustavni sud Republike Hrvatske (Verfassungsgericht der Republik Kroatien), dem vorlegenden Gericht, ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 23 Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Einspruchsschrift im zweitinstanzlichen Verwaltungsverfahren als Einspruchsgrund einen Verstoß gegen den vom Unionsrecht, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) und dem ZSD garantierten Grundsatz des Diskriminierungsverbots geltend gemacht, dem die Eigenschaft des Kindes als Empfänger im Rahmen der Erasmus+-Maßnahme der Mobilität von Studierenden zugrunde lag.
- 24 Im Wesentlichen führte sie aus, dass eine Auslegung, wonach sie keinen Anspruch auf Erhöhung des Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind habe, unvertretbar sei, da die aus dem Erasmus+-Programm stammenden Fördermittel für die Mobilität von Studierenden als zweckgebundene Finanzhilfen aus einem Programm der Union als soziale Leistung einzustufen seien, die gemäß Art. 36 Abs. 5 ZPD/04 nach Sondervorschriften gewährt werde und deshalb

gemäß dieser Bestimmung bei der Feststellung des Anspruchs auf den Steuerfreibetrag nicht zu berücksichtigen sei. Sie erläuterte, dass die Höhe dieser Mittel nach von der Kommission festgelegten Kriterien festgesetzt werde, wobei die Kosten der Studierendenmobilität in Abhängigkeit vom Grad der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Aufnahmelandes nur teilweise bezuschusst würden. Sie legte dar, dass diese Mittel weder steuerpflichtige Einkünfte des Kindes noch Einnahmen seien, durch die die Beschwerdeführerin von ihrer Unterhaltspflicht befreit oder ihr diese Pflicht wesentlich erleichtert worden wäre, denn sie habe allein für die Studierendenunterkunft in Finnland 390,00 Euro monatlich gezahlt, so dass von der Unterstützung für Studierendenmobilität am Ende des Monats dem Kind jeweils lediglich 70,00 Euro übrig geblieben seien, während es allgemein bekannt sei, dass die Lebensmittel-, Fahrt- und andere Lebenshaltungskosten in Finnland wesentlich über den Kosten lägen, die angefallen wären, wenn das Kind in Kroatien studiert hätte. Aus diesem Grund brachte sie vor, dass sie bloß aufgrund der Inanspruchnahme der Maßnahme zur Förderung der Mobilität von Studierenden in der Union benachteiligt werde, und insbesondere, dass sie gegenüber Steueransässigen in Kroatien benachteiligt werde, deren Kinder im Rahmen des Erasmus+-Programms Fördermittel für das Studieren in anderen EU-Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Bulgarien oder Ungarn, erhalten hätten, da für diese beiden Staaten die Unterstützung für Studierendenmobilität 360,00 Euro monatlich betragen habe, so dass der ausgezahlte Vorschuss in Höhe von 80 % der Fördermittel nicht über den genannten 11 000,00 HRK liege, weshalb die Eltern dieser Studierenden ihren Anspruch auf Erhöhung des Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Gegensatz zur Beschwerdeführerin nicht verloren hätten.

- 25 Im Hinblick auf die Unverhältnismäßigkeit der finanziellen Belastung, die die Beschwerdeführerin aufgrund einer solchen Steuermaßnahme zu tragen habe, brachte sie vor, dass die geschilderte steuerliche Behandlung der Unterstützung für Studierendenmobilität zur Folge gehabt habe, dass sie neben der von ihr zu zahlenden Steuernachzahlung von 4 560,34 HRK auch ihren Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Steuer verliere, den sie aufgrund ihrer Ansässigkeit in einem unterstützten kroatischen Gebiet der Gruppe II in einer Höhe von 4 500,00 HRK früher gehabt habe, weshalb der ihr infolge der angefochtenen Steuermaßnahme entstandene Gesamtschaden 9 000,00 HRK übersteige, und zwar abgesehen von den anderen Kosten, die sie im Zusammenhang mit dem Studium ihres Kindes in Finnland habe tragen müssen.
- 26 Das Ministarstvo financija (Finanzministerium) machte im zweitinstanzlichen Verwaltungsverfahren geltend, dass von einer Benachteiligung von Eltern mit Kindern, die ein „Stipendium“ erhielten, nicht die Rede sein könne, denn die Zahlungen im Rahmen des Erasmus+-Programms“ gälten nicht als Einkünfte, die bei der Feststellung des unterhaltsberechtigten Angehörigen gemäß Art. 36 Abs. 5 ZPD/04 unberücksichtigt blieben.

- 27 Die Beschwerdeführerin hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zusätzlich angeführt, dass der Gesetzgeber den in Frage stehenden Art. 36 Abs. 5 ZPD/04 2008 in der Weise geändert habe, dass Art. 17 Abs. 2 ZPD/16 bestimme, dass bei der Feststellung des Anspruchs auf Erhöhung des Grundfreibetrags für unterhaltsberechtigten Familienangehörige Stipendien und Finanzhilfen unberücksichtigt blieben, die aus dem Haushalt, Fonds und Programmen der Union für Zwecke der Bildung gewährt würden. Sie berief sich auch auf den 40. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1288/2013, der eine Empfehlung über die Befreiung der im Rahmen des Erasmus+-Programms gewährten Finanzhilfen von Steuern oder „Sozialabgaben“ enthalte. Außerdem machte sie einen Verstoß gegen die in Art. 141.c des Ustav verankerte Pflicht geltend.
- 28 Das Ministarstvo financija (Finanzministerium) betonte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, dass es die Klage aus den im angefochtenen Einspruchsbescheid genannten Gründen für unbegründet erachte.
- 29 Der Upravni sud u Osijeku (Verwaltungsgericht Osijek, Kroatien) wies die Klage mit dem angefochtenen erstinstanzlichen Urteil ab, weil er die Erasmus+-Unterstützung für Studierendenmobilität als „Stipendium“ einstufte und entschied, dass Stipendien in Art. 36 Abs. 5 ZPD/04 nicht als Einkünfte aufgezählt seien, die bei der Feststellung des Anspruchs auf Erhöhung des Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind unberücksichtigt blieben. Hinsichtlich des Einwands der Diskriminierung führte er nach Prüfung von Art. 2 und 9 ZSD aus, dass die in Art. 36 Abs. 4 ZPD/04 vorgesehene Einkunftsgrenze (von 11 000,00 HRK) eine sozialpolitische Maßnahme sei, die nichtdiskriminierend sei, da sie ein legitimes Ziel verfolge, wobei die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich seien. Bezüglich des Vorbringens zu den späteren Änderungen im Gesetz im Bereich der steuerlichen Behandlung von Eltern mit Kindern, die diese Unterstützung erhielten, führte er aus, dass diese Vorschrift zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Steuerbescheids nicht in Kraft gewesen sei, und zum 40. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1288/2013 wurde entschieden, dass dieser rechtlich nicht verbindlich sei.
- 30 Die Beschwerdeführerin brachte im Rahmen des Berufungsverfahrens gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil erneut ihre Einwände aus der Vorinstanz vor und betonte insbesondere, dass in diesem Urteil weder eine Diskriminierungsprüfung unter Berücksichtigung der Umstände der konkreten Situation durchgeführt noch das legitime Ziel der Steuermaßnahme festgestellt worden sei.
- 31 Der Visoki upravni sud (Hohes Verwaltungsgericht der Republik Kroatien) wies die Berufung im Wesentlichen unter Wiederholung der Ausführungen aus dem angefochtenen erstinstanzlichen Urteil zur Auslegung von Art. 36 Abs. 4 und 5 ZPD/04 zurück, wobei er zusätzlich ausführte, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Einwands eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot während des Verfahrens den im ZSD geregelten konkreten Diskriminierungsgrund nicht genannt habe, dass bezüglich der unmittelbaren Anwendbarkeit des

Unionsrechts dem Gesetzgeber mit dem 40. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1288/2013 keine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Erasmus+-Unterstützung für Studierendenmobilität auferlegt würden und dass schließlich im Fall der Beschwerdeführerin die Richtlinie der Union über die Rechte von Studierenden aus Drittländern, die sich zu Zwecken der Bildung in der Union aufhielten, keine Anwendung finde.

- 32 Die Beschwerdeführerin legte im Anschluss an das angefochtene Berufungsurteil Verfassungsbeschwerde beim Ustavni sud (Verfassungsgericht der Republik Kroatien) ein, mit der sie vorbringt, dass sie durch die angefochtenen einzelnen Akte in ihrem Recht auf ein faires Verfahren im Sinne von Art. 29 Abs. 1 des Ustav und Art. 6 Abs. 1 EMRK und in ihrem Recht auf ungestörte Nutzung des Eigentums im Sinne von Art. 48 Abs. 1 des Ustav und Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, jeweils in Verbindung mit der durch Art. 14 des Ustav und Art. 14 EMRK verfassungsrechtlich garantierten Gleichheit vor dem Gesetz (Diskriminierungsverbot) und der durch Art. 19 Abs. 1 des Ustav verfassungsrechtlich garantierten Gesetzmäßigkeit einzelner Akte der Verwaltung, verletzt sei.
- 33 Darüber hinaus macht die Beschwerdeführerin eine falsche bzw. unvertretbare Anwendung von Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 geltend, wodurch sie ihren Anspruch auf Erhöhung des Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind verliere, weil diesem eine über der vorgesehenen Einkunftsgrenze liegende Erasmus+-Unterstützung für Studierendenmobilität ausgezahlt worden sei. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Gerichte Art. 36 Abs. 5 ZPD/04 auf ihre Situation hätten anwenden müssen und sich nicht darauf hätten beschränken dürfen, bestimmte Gründe anzuführen, weshalb diese Vorschrift für ihre Situation nicht gelte, und dabei festzustellen, dass „Stipendien“ nicht unter die Kategorie von Einkünften im Sinne von Art. 36 Abs. 5 ZPD/04 fielen, die im Rahmen der Berechnung der Einkunftsgrenze im Sinne von Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 nicht zu berücksichtigen seien.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 34 Da entsprechende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) hinsichtlich des Einwands eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot bzw. der Unverhältnismäßigkeit von Steuermaßnahmen im Zusammenhang mit der Studierendenmobilität, insbesondere im Rahmen des Mobilitätsrechts von Studierenden, die die Vorteile des Erasmus+-Programms innerhalb der Union in Anspruch nehmen, (im Sinne der CILFIT-Kriterien) fehlt, kann der Ustavni sud (Verfassungsgericht der Republik Kroatien) nicht feststellen, ob das Unionsrecht und welche konkreten unionsrechtlichen Bestimmungen auf den Sachverhalt der Beschwerdeführerin anwendbar sind. Deshalb kann der Ustavni sud (Verfassungsgericht der Republik Kroatien), der bereits in seiner Rechtsprechung einen Verstoß gegen Art. 141.c des Ustav angenommen hat, wenn Gerichte die Anwendung des einschlägigen Unionsrechts bei einer

Entscheidung über Rechte des Beschwerdeführers aus der Verfassung oder dem Gesetz unterlassen hatten, ohne Vorabentscheidung des Gerichtshofs weder über den Einwand eines Verstoßes gegen Art. 141.c des Ustav noch über die geltend gemachten Verstöße gegen Art. 48 Abs.1 des Ustav und Art.1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 14 des Ustav und Art. 14 EMRK) entscheiden.

A) STREITIGE FRAGEN ZUR ANWENDUNG VON ART. 18, 20 UND 21 AEUV

1. Sind die Art. 18, 20 und 21 AEUV und das mit diesen im Zusammenhang stehende Sekundärrecht der Union auf den Sachverhalt der Beschwerdeführerin anzuwenden?

35 Das Kind der Beschwerdeführerin hat in der vorliegenden Situation zweifelsohne subjektive Rechte ausgeübt, die ihm unmittelbar durch das Unionsrecht verliehen wurden, und zwar:

- das Recht, auf der Grundlage nationaler Maßnahmen, mit denen die Verordnung Nr. 1288/2013 umgesetzt wird, die Studierendenmobilität durch einen Studienaufenthalt in Finnland wahrzunehmen und eine Unterstützung aus den Mitteln des Erasmus+-Programms in einer in der Erasmus+-Vereinbarung vorgesehenen Höhe zu erhalten, die im Einklang mit den Kriterien der nationalen durchführenden Agentur gewährt wurde, die im Voraus von der Kommission gemäß Art. 18 Abs. 7 dieser Verordnung festgelegt worden sind,
- aber auch das in Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 AEUV sowie Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 vorgesehene Recht der Unionsbürger, sich zu Zwecken der Bildung in einem anderen Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten.

36 In den Rechtssachen C-523/11, C-585/11, C-275/12 und C-359/13 hat der Gerichtshof entschieden, dass sich Schüler und Studierende im Zusammenhang mit durch nationales Recht eingeführten Hindernissen für den Zugang zur Bildung in einem anderen Mitgliedstaat auch gegenüber dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörige sie sind und in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, auf Art. 20 und 21 AEUV berufen können. Darüber hinaus wurde in der Rechtssache C-75/11, die sich auf den Zugang von Studierenden zu Fahrtkostenzuschüssen in Österreich bezog, entschieden, dass sich Studierende bei der Ausübung von durch Art. 21 AEUV garantierten Rechten auf den Grundsatz des Diskriminierungsverbots im Sinne von Art. 18 AEUV berufen können (vgl. Urteil vom 4. Oktober 2012, Kommission/Österreich, C-75/11, EU:C:2012:605, Rn. 36-41).

37 Jedoch hat die Beschwerdeführerin, die geltend macht, dass die Gerichte ihre in Art. 141.c des Ustav geregelte Verfassungspflicht zur unmittelbaren Anwendung des Unionsrechts und zum Schutz der subjektiven Rechte, die sie daraus ableitet,

verletzt hätten, die angeführten Grundfreiheiten von Studierenden weder persönlich ausgeübt noch wurde die angefochtene Steuermaßnahme, mit der die Zahlung der Steuerschuld angeordnet wird, „im Rahmen der Umsetzung“ von Bestimmungen des Unionsrechts, beispielweise der Verordnung Nr. 1288/2013, erlassen. Die Beschwerdeführerin fällt auch nicht unter die Richtlinie 2004/38 im Sinne von deren Art. 2 Nr. 2 und Art. 3 Abs. 1, denn sie ist kein Familienangehöriger, der den Studierenden während der Bildung in einem anderen Mitgliedstaat begleitet hat (Urteil vom 5. Mai 2011, McCarthy, C-434/09, EU:C:2011:277, Rn. 30-43).

- 38 Allerdings behauptet die Beschwerdeführerin auch nichts anderes. Sie bringt vor, dass sie wegen des Umstands „bestraft“ worden sei, dass ihr Kind die Mobilitätsrechte von Studierenden ausgeübt habe, die ihm durch eine Erasmus+-Vereinbarung eingeräumt worden seien, die die Verordnung Nr. 1288/2013 bzw. die in Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 AEUV sowie Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 verankerte Grundfreiheit umsetze, sich zu Zwecken der Bildung in einem anderen Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten, weshalb sie aus Gründen des angeführten Status, der ihrem Kind durch das Unionsrecht verliehen worden sei, im Sinne von Art. 18 AEUV diskriminiert werde.
- 39 Daher ist streitig, ob sich die Beschwerdeführerin auf die genannten Bestimmungen des Unionsrechts unmittelbar berufen kann, wobei auch die Umstände des Sachverhalts dafür zu sprechen scheinen, dass ein rein interner Sachverhalt vorliegt, der nicht in den Anwendungsbereich des AEUV fällt.
- 40 Allerdings könnte diese Auslegung in einer Situation wie der vorliegenden ein offensichtlich unvertretbares Ergebnis zur Folge haben, denn dadurch könnte eine Reihe nationaler Maßnahmen außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs liegen (bzw. dessen Zuständigkeit insofern umgangen werden), die ein Hindernis für die Ausübung von durch den AEUV garantierten Grundfreiheiten darstellen oder die Umsetzung von Verordnungen der Union behindern können, und zwar aus dem bloßen Grund, weil das betreffende Hindernis im nationalen Recht so ausgestaltet ist, dass die Einzelperson, die sich auf die unmittelbare Wirkung von Bestimmungen des Primär- und Sekundärrechts der Union berufen kann, davon formell nicht unmittelbar betroffen ist, sondern vielmehr deren Familienangehöriger, auf dessen Rechtslage sich die tatsächlichen und rechtlichen Wirkungen der Ausübung der durch das Unionsrecht garantierten subjektiven Rechte beziehen (Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed in der Rechtssache Schempp, C-403/03, EU:C:2005:62, Nr. 15).
- 41 Dies zeigt sich gerade in der Situation der Beschwerdeführerin am besten, denn wäre mit der konkreten Steuermaßnahme gegenüber ihrem unterhaltsberechtigten Kind angeordnet worden, Steuer auf die Erasmus+-Unterstützung für Studierendenmobilität zu zahlen, oder hätte es seinen Anspruch auf einen bestimmten Steuerfreibetrag aufgrund der Einkünfte aus dieser Hilfe verloren, hätte es sich im Steuerverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf

die unmittelbare Wirkung von Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 AEUV berufen können. Ist der Studierende von einer solchen Maßnahme jedoch nicht unmittelbar betroffen, sondern ein Elternteil, der ihm gegenüber eine Unterhaltspflicht und eine Pflicht zur Tragung der Kosten des Studienaufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat hat, kann sich dieser nicht auf die unmittelbare Wirkung dieser Bestimmungen berufen, weil sich die durch diese Bestimmungen garantierten Rechte und Freiheiten nicht auf ihn persönlich beziehen (er hat sie weder selbst ausgeübt noch wurden sie ihm persönlich durch das Unionsrecht verliehen).

- 42 Da der Studierende im vorliegenden Verfahren darüber hinaus keine Partei des Steuerverfahrens ist (er wurde nicht zur Zahlung der Steuerschuld aufgefordert), ist er verfahrensrechtlich nicht befugt, Klage beim Upravni sud (Verwaltungsgericht) zu erheben, der in dem Fall unter Anwendung von Art. 267 AEUV in der Lage wäre, dem Gerichtshof vorzuschlagen, ihm eine sachdienliche Antwort auf die Frage zu geben, ob die fragliche Steuerbestimmung ein mit Art. 20 und 21 AEUV unvereinbares Hindernis für die Freizügigkeitsrechte darstellt.
- 43 Die steuerliche Behandlung der Beschwerdeführerin ist mit der steuerlichen Behandlung ihres unterhaltsberechtigten Kindes und der Erasmus+-Unterstützung für Studierendenmobilität untrennbar verbunden. Art. 10 Nr. 20 ZPD/04 bestimmt, dass Finanzhilfen aus Programmen der Union für die Förderung der Mobilität steuerfreie Einkünfte des Studierenden darstellen und die Auszahlung dieser Hilfen nicht zum Entstehen einer Steuerschuld beim Studierenden führt. Da diese steuerfreien Einkünfte des Studierenden allerdings nicht ausdrücklich von der gesetzlichen Ausnahmeregelung in Art. 36 Abs. 5 ZPD/04 erfasst sind, werden sie kraft Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 bei der Feststellung des Anspruchs der Eltern auf Erhöhung des Grundfreibetrags für unterhaltsberechtigte Studierende berücksichtigt und führen zum Verlust dieses Anspruchs, wenn die Einkünfte die vorgesehene fixe Einkunftsgrenze (vorliegend 11 000,00 HRK) übersteigen.
- 44 Der Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Studierendenmobilität, der über eine Erasmus+-Umsetzungsmaßnahme erlangt wurde, besteht nicht unabhängig vom Mobilitätsrecht des Studierenden und der Ausübung der Grundfreiheit, sich zu Zwecken der Bildung frei zu bewegen, denn die Art. 3.11 und 9 der Erasmus+-Vereinbarung und die in der Akte befindlichen Universitätsunterlagen sehen eine Pflicht zur Rückzahlung der Unterstützung vor, wenn der Studierende auf die Mobilität verzichtet (vgl. in diesem Sinne Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston in der Rechtssache Kommission/Niederlande, C-233/14, EU:C:2016:50, Nr. 14).
- 45 Dementsprechend stellt bereits das nationale Gesetz, auf dem die angefochtene Steuermaßnahme beruht, eine unmittelbare Verbindung zur Herkunft der Finanzhilfen aus dem Programm der Union und den Zielen des AEUV wie der Studierendenmobilität (Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich) her, wobei das Ziel der Gewährung der Erasmus+-Mobilitätsunterstützung darin bestand, eine

grenzüberschreitende Situation zu schaffen, bei der sich der Studierende für einen Studienaufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat begibt, so dass diese Unterstützung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit seinem Recht als Unionsbürger, sich zu Zwecken der Bildung frei zu bewegen, untrennbar verbunden ist, weshalb sie keinen grundfreiheitlichen Beschränkungen unterworfen werden dürfte (Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed in der Rechtssache Schempp, C-403/03, EU:C:2005:62, Nrn. 18 und 20).

- 46 Für das Ergebnis, dass sich die Beschwerdeführerin auf Art. 20 und 21 AEUV berufen kann, spricht auch ihr Einwand auf der Grundlage von Art. 18 AEUV. Da der Gerichtshof bereits das Recht von Studierenden, sich bei der Ausübung der durch Art. 20 und 21 AEUV und die Richtlinie 2004/38 garantierten Rechte auf eine Diskriminierung im Sinne von Art. 18 AEUV zu berufen, anerkannt hat (Urteil vom 4. Oktober 2012, Kommission/Österreich, C-75/11, EU:C:2012:605), und unter Berücksichtigung des in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten Konzepts der Diskriminierung auf der Grundlage einer Verbindung („discrimination by association“) (Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache CHEZ Razpredelenie Bulgaria, C-83/14, EU:C:2015:170, und Urteil vom 16. Juli 2015, CHEZ Razpredelenie Bulgaria, C-83/14, EU:C:2015:480), scheint es, dass sich die Beschwerdeführerin mit dem Vorbringen unmittelbar auf Art. 18 AEUV – der immer dann zur Anwendung gelangt, wenn der Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich des AEUV fällt – berufen kann, dass sie mit der Steuermaßnahme wegen des im Unionsrecht vorgesehenen Sonderstatus ihres Kindes benachteiligt werde, d. h. wegen der Ausübung von Rechten, die ihm durch nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung Nr. 1288/2013 sowie durch Art. 20 Abs. 2 Buchst. a, Art. 21 Abs. 1 AEUV und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 unmittelbar verliehen worden seien.
- 47 Jedoch hat der Gerichtshof seine Auffassung nach dem Urteil in der Rechtssache C-75/11 in seinem Urteil vom 2. Juni 2016 (Kommission/Niederlande, C-233/14, EU:C:2016:396, Rn. 88-94), das sich auf eine gewissermaßen ähnliche Frage über den Anspruch „mobiler“ Studierender auf eine Fahrpreisvergünstigung bezog, ein wenig geändert und ausgeführt, dass es sich bei dieser [Vergünstigung] in einem weiteren Sinne um ein „Stipendium“ handle, auf das der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 keine Anwendung finde.
- 48 Da das Ziel von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 aber darin besteht, die Mitgliedstaaten von der Pflicht zu befreien, ausländischen Studierenden einen Anspruch auf Sozialhilfe oder Stipendien zu den gleichen Bedingungen wie ihren eigenen Staatsangehörigen zu gewähren, was die Bedingung in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie ergänzt, wonach der Studierende über ausreichende Existenzmittel zu verfügen hat, so dass er während seines Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen muss, bezieht sich Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 allem Anschein nach nicht auf die Erasmus+-Unterstützung für Studierendenmobilität, die aus dem Haushalt der

Union gewährt wird und deren Ziel gerade darin besteht, die durch diese Richtlinie aufgestellten Hindernisse für die Studierendenmobilität zu beseitigen, indem Studierenden bestimmte Mittel aus dem Erasmus+-Programm ausgezahlt werden, bevor der Aufenthalt im anderen Mitgliedstaat begründet wird, und mittelbar das Sozialhilfesystem dieses Mitgliedstaats entlastet wird.

- 49 So verwendet die Verordnung Nr.1288/2013 auch nicht den Begriff „Stipendium“. In Art. 27 Abs. 12 dieser Verordnung sind Geldmittel „zwecks Gewährung von Finanzhilfen“ genannt. Den Mitgliedstaaten stehen sehr enge Befugnisse hinsichtlich Erasmus+-Hilfen zu, denn sie werden aus Mitteln gezahlt, die die Kommission an die nationale Agentur zwecks Verwaltung weiterleitet, die bei der Verwaltung dieser Mittel an die Regeln der Kommission bezüglich der Höhe der monatlichen Hilfe oder der Rückzahlungspflicht gebunden ist. Diese sind daher nicht im nationalen Recht, sondern unmittelbar in der Verordnung Nr. 1288/2013 und den für die nationale Agentur verbindlichen Regeln der Kommission geregelt.
- 50 Nach alledem könnten Art. 20 und 21 AEUV, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 18 AEUV, auf den Sachverhalt der Beschwerdeführerin anwendbar sein.
- 2. Besteht ein Hindernis für die Freizügigkeit (bzw. die Studierendenmobilität) im Sinne von Art. 20 und 21 AEUV?*
- 51 Der Gerichtshof hat entschieden, dass die direkten Steuern zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, diese ihre Befugnisse jedoch unter Wahrung des Unionsrechts ausüben müssen. Diese Zuständigkeit erlaubt es den Mitgliedstaaten aber nicht, Maßnahmen anzuwenden, die gegen die vom AEUV garantierten Verkehrsfreiheiten verstoßen, was auch für Steuermaßnahmen gilt, die Einzelne von der Ausübung der durch den AEUV garantierten Grundfreiheiten abhalten (Urteile vom 24. Oktober 2019, *État belge*, C-35/19, EU:C:2019:894, Rn. 31 und 34, und vom 1. Dezember 2011, *Kommission/Ungarn*, C-253/09, EU:C:2011:795, Rn. 42). Sie können ein Hindernis für die Verkehrsfreiheiten darstellen, auch wenn dem Anschein nach neutral verfasst sind und keinen Bezug zur Staatsangehörigkeit des Betroffenen aufweisen (Urteil vom 9. November 2006, *Turpeinen*, C-520/04, EU:C:2006:703, Rn. 15).
- 52 Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass nationale Steuervorschriften, die einem Unionsbürger den Anspruch auf einen Steuerfreibetrag deswegen versagen, weil er von einer seiner Verkehrsfreiheiten Gebrauch gemacht hat, eine Beschränkung der Freizügigkeit im Sinne von Art. 21 AEUV darstellen (Urteil vom 26. Mai 2016, *Kohll und Kohll-Schlesser*, C-300/15, EU:C:2016:361, Rn. 44).
- 53 Im Kontext der Studierendenmobilität hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein Mitgliedstaat, wenn er ein Ausbildungsförderungssystem vorsieht, nach dem Auszubildende bei einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen können, dafür Sorge tragen muss,

dass die Modalitäten der Bewilligung dieser Förderung das in Art. 21 AEUV normierte Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht ungerechtfertigt beschränken (Urteile vom 18. Juli 2013, Prinz und Seeberger, C-523/11 und C-585/11, EU:C:2013:524, Rn. 30, und vom 24. Oktober 2013, Elrick, C-275/12, EU:C:2013:681, Rn. 25), und er nicht durch Vorschriften, die zusätzliche Unannehmlichkeiten und Kosten im Zusammenhang mit dem Verlassen des Herkunftsstaats mit sich bringen, [Unionsbürger] davon abhalten darf, diesen Staat zu verlassen, um einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat nachzugehen (Urteil vom 23. Oktober 2007, Morgan und Bucher, C-11/06 und C-12/06, EU:C:2007:626, Rn. 30). Der Grund für diese Rechtsauffassung ist der, dass Mobilität zu Zwecken der allgemeinen und der beruflichen Bildung Teil des freien Personenverkehrs und gemäß Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich AEUV eines der wichtigsten Ziele des Handelns der Union sei (Urteil vom 14. Juni 2012, Kommission/Niederlande, C-542/09, EU:C:2012:346, Rn. 71).

- 54 Vorliegend wurde das Kind der Beschwerdeführerin nicht davon abgehalten, die Erasmus+-Mobilitätsmaßnahme in Anspruch zu nehmen und seine durch Art. 20 und 21 AEUV garantierten Rechte auszuüben, und zwar aus dem offensichtlichen Grund, dass weder für die Beschwerdeführerin, die gemäß Art. 64 des Ustav und Art. 290 Abs. 1 des einschlägigen Obiteljski zakon (Familiengesetz) für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt, noch für den Studierenden die in Rede stehende steuerliche Behandlung vor Antritt des Studienaufenthalts in Finnland vorhersehbar war.
- 55 Allerdings könnten diese Umstände nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ohnehin bei der Feststellung ohne Bedeutung sein, ob die in Art. 20 und 21 AEUV verankerte Freiheit, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und dort aufzuhalten, beschränkt wird. So hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. Februar 2015, Martens (C-359/13, EU:C:2015:118, Rn. 26 und 32) ausgeführt, dass es „unerheblich [ist], dass längere Zeit vergangen ist, seit die Klägerin ... von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht hat.“ In jener Rechtssache lag auch ein zeitlicher Abstand zwischen der Ausübung der Freizügigkeit und der Einführung der Freiheitsbeschränkung auf der Grundlage ihrer bloßen Ausübung vor.

3. Ist eine Ungleichbehandlung (bzw. Benachteiligung) in Bezug auf vergleichbare Situationen gegeben – mögliche Weisen der Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes (bzw. des Diskriminierungsverbots) auf den vorliegenden Sachverhalt?

- 56 Hinsichtlich der Bedingung, dass der Steuerpflichtige aufgrund der Ausübung von durch Art. 20 und 21 AEUV garantierten Freiheiten benachteiligt wird, gibt es Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Vergleichsgruppe, mit der die Situation der Beschwerdeführerin verglichen werden könnte.

- 57 Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, dass sie gegenüber „anderen beschäftigten Personen“ benachteiligt sei, und anschließend, dass sie gegenüber Steuerpflichtigen in Kroatien diskriminiert werde, deren unterhaltsberechtigzte Kinder im Rahmen des Erasmus+-Programms in der sogenannten dritten Gruppe von Staaten mit niedrigeren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten, wie sie von der Kommission festgelegt worden seien, studiert hätten, denn in diesem Fall hätte sie ihren Anspruch auf den in Rede stehenden Freibetrag nicht verloren, weil der Vorschuss auf die Unterstützung für Studierendenmobilität nicht über der Einkunftsgrenze im Sinne von Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 gelegen hätte.
- 58 Es scheint, dass die Mitgliedstaaten mit solchen Steuervorschriften die Mobilität von Studierenden nur in Bezug auf Erasmus+-Programmländer mit niedrigeren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten fördern könnten, also dort, wo die steuerliche Behandlung (Gesamtkosten des Studienaufenthalts) günstiger ausfallen würde. Bei Studierenden, deren Studienkosten von ihren Eltern getragen werden, die ihnen Unterhalt zahlen, könnte eine solche Steuervorschrift nicht nur ihr Recht beschränken, den Wohnsitzstaat zu Zwecken der Bildung zu verlassen, sondern auch innerhalb der Union die Studierendenmobilität auf bestimmte Mitgliedstaaten begrenzen. Das könnte in Widerspruch zu dem in Art. 18 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1288/2013 vorgesehenen Erfordernis der Neutralität von Erasmus+-Programmmaßnahmen gegenüber den verschiedenen Bildungssystemen der Mitgliedstaaten stehen.
- 59 Jedoch scheint sich die Beschwerdeführerin nicht in einer Lage zu befinden, die mit der von in Kroatien einkommensteuerpflichtigen Personen vergleichbar ist, deren Kinder in Programmländern mit niedrigeren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten studiert haben, zumindest nicht in der Weise, wie von ihr vorgebracht.
- 60 Würde nämlich der Auffassung gefolgt, dass im Rahmen der Beurteilung des Verstoßes gegen den Grundsatz des Diskriminierungsverbots die Beschwerdeführerin mit Steueransässigen zu vergleichen sei, deren Kinder in Erasmus+-Programmländern mit niedrigeren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten studiert hätten, würde ein wichtiges Element der Benachteiligung der Beschwerdeführerin außer Acht gelassen, das sie weiterhin mit Nachdruck vorbringt, und zwar der Umstand, dass ihr Kind in Finnland studiert habe, wo die Lebenshaltungskosten höher als in Kroatien seien, wo sie Einkünfte für den Lebensunterhalt des Kindes erziele. Außerdem wären die Ausführungen zur Ausnahme von der Einkunftsgrenze gemäß Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 nicht richtig, wenn bloß die Rahmenumstände des Sachverhalts nur unbedeutend anders wären (z. B. wenn der Vorschuss und der Rest der Unterstützung, sei es auch in Raten, in einem Steuerjahr ausgezahlt worden wären). Daher würde sich eine solche Vergleichsgruppe auf Rahmenaspekte des Sachverhalts beziehen, die nicht mit dem Kern der vorgebrachten Einwände zusammenhängen, und nicht auf objektive, leicht identifizierbare Faktoren stützen (beratendes Gutachten des EGMR, §§ 68 und 69, Schlussanträge der

Generalanwältin Sharpston in der Rechtssache Kommission/Niederlande, C-233/14, EU:C:2016:50, Rn. 105).

- 61 Ferner ist dem Ergebnis der Gerichte zuzustimmen, dass die Beschwerdeführerin nicht mit einem Elternteil eines Kindes vergleichbar ist, der Sozialhilfe im Sinne von Art. 36 Abs. 5 ZPD/04 erhält, was bei einem solchen Steuerpflichtigen nicht zum Verlust des Anspruchs auf Erhöhung des Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind führt. Nach nationalem Recht wird Sozialhilfe an Einzelpersonen gezahlt, die beispielsweise wegen ihrer materiellen Lage oder aufgrund einer Behinderung zu einer schutzbedürftigen Sozialgruppe gehören. Die Erasmus+-Mobilitätsunterstützung, die das Kind der Beschwerdeführerin in Anspruch genommen hat, steht allen Studierenden unabhängig von ihrer materiellen Lage oder der materiellen Lage ihrer Eltern offen.
- 62 Darüber hinaus ist es so, dass das Erzielen jeder Art von steuerfreien Einkünften im Sinne von Art. 10 ZPD/04 zum Verlust des Anspruchs auf Erhöhung des Grundfreibetrags für einen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen führt, wenn diese Einkünfte über der Einkunftsgrenze gemäß Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 liegen. Das könnte darauf hindeuten, dass eigentlich keine Ungleichbehandlung vergleichbarer Situationen auf der Grundlage von nach dem Unionsrecht zustehenden Rechten vorliegt, da die steuerliche Behandlung der Erasmus+-Unterstützung für Studierendenmobilität in diesem Sinne die gleiche ist wie bei allen anderen Einkünften des unterhaltsberechtigten Familienangehörigen.
- 63 Allerdings bestehen darüber Zweifel, denn, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, hat keine der steuerfreien Einkunftsarten im Sinne von Art. 10 ZPD/04 als vorgesehenes Ziel, die Studierendenmobilität in der Union als eines der grundlegenden Ziele der Tätigkeit der Union gemäß Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich AEUV zu fördern, noch stellen sie eine Maßnahme zur Umsetzung der Verordnung Nr. 1288/2013 dar, deren entscheidendes Ziel darin besteht, eine grenzüberschreitende Situation zu schaffen und die Ausübung der in Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 AEUV sowie Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 verankerten Freizügigkeitsrechte zu Zwecken der Bildung zu ermöglichen.
- 64 Gerade darin unterscheiden sich inländische Stipendien und andere Formen der Finanzierung von Studierenden und Schülern, die unabhängig vom Studienort und zu anderen Zwecken gewährt werden, sowie andere aus dem Unionshaushalt gewährte Finanzhilfen (oder rückzahlbare Gelder), die im Mitgliedstaat des Endempfängers verwendet werden und nicht der Ausübung durch den AEUV garantierter grundlegender Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern dienen, von der Erasmus+-Unterstützung für Studierendenmobilität.
- 65 Deshalb scheint sich die Beschwerdeführerin nicht in einer Situation zu befinden, die mit der aller sonstigen in Kroatien einkommensteuerpflichtigen Personen vergleichbar ist, sondern vielmehr in einer Situation, die sich von der aller anderen unterscheidet.

- 66 Es hat den Anschein, dass sich vorliegend die Prüfung der Diskriminierung nicht auf die Frage bezieht, ob das Recht der Beschwerdeführerin verletzt worden ist, dass sie im Verhältnis zu anderen Einzelpersonen in einer vergleichbaren Situation gleichbehandelt wird, sondern darauf, ob das Erfordernis missachtet worden ist, dass der Staat Personen, deren Situation eine wesentlich andere ist, anders behandelt.
- 67 Mit anderen Worten, die grundlegende Frage, die die Prüfung der Diskriminierung vorliegend beantworten soll, besteht darin, ob die Steuervorschrift die Beschwerdeführerin gegenüber in Kroatien einkommensteuerpflichtigen Personen, deren unterhaltsberechtigter Kinder von den Rechten Studierender auf Mobilität innerhalb der Union keinen Gebrauch gemacht haben, auf der Grundlage des durch das Unionsrecht verliehenen spezifischen Status ihres unterhaltsberechtigten Kindes anders behandeln muss.
- 68 Bei der Prüfung, ob die Beschwerdeführerin gegenüber der genannten Vergleichsgruppe benachteiligt wird, ist das Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Mobilitätsrichtung von Kroatien nach Finnland zu berücksichtigen, das die Kommission in die erste Gruppe der Erasmus+-Programmländer mit höheren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten eingestuft hat. Nach den Erasmus+-Programmleitfäden der Kommission aus den Jahren 2014, 2015 und 2017 war Kroatien nämlich in der Zeit der Mobilität des Kindes der Beschwerdeführerin in Finnland in die Gruppe der Programmländer mit mittleren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten eingereiht, wobei Kroatien bereits 2017 von der Kommission in die Gruppe der Programmländer mit niedrigeren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten eingestuft wurde.
- 69 Obwohl es den Eindruck erwecken könnte, dass sich die Beschwerdeführerin gegen eine Benachteiligung auf der Grundlage faktischer Ungleichheiten wendet, stellt der Ustavni sud (Verfassungsgericht der Republik Kroatien) fest, dass diese „faktische Ungleichheit“ in Art. 18 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1288/2013 als Rechtsregel verankert ist. Im Rahmen der Durchführung dieser Bestimmung nach Art. 36 Abs. 3 dieser Verordnung hat die Kommission Formeln entwickelt, mit denen die Höhe der monatlichen Unterstützung für Studierendenmobilität nach den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten und der Mobilitätsrichtung zwischen den in drei Gruppen eingeteilten Mitgliedstaaten berechnet wird. Die Spannen zwischen diesen Gruppen, innerhalb derer die Höhe der Finanzhilfe für das Kind der Beschwerdeführerin ermittelt wurde, spiegeln offensichtlich nicht die tatsächlichen Mobilitätskosten der Studierenden wider, wenn diese mit den Spannen verglichen werden, die die Kommission für sozial schwache Gruppen festgelegt hat.
- 70 Deshalb müsste vielleicht davon ausgegangen werden, dass sich Eltern unterhaltsberechtigter Studierender, die sich im Rahmen der Mobilität aus einem Mitgliedstaat mit niedrigeren oder mittleren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in einen Mitgliedstaat mit höheren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten begeben, wie im Fall der Beschwerdeführerin, in einer

besonders ungünstigeren Lage in Bezug auf die Ausgaben für den Lebensunterhalt des Kindes befinden, und zwar nicht nur im Vergleich zu den Eltern, deren Kinder die Erasmus+-Maßnahmen nicht in Anspruch genommen und ihr Studium im Inland absolviert haben, so dass sie keine Mobilitätskosten hatten, sondern auch im Vergleich zu den Eltern, deren unterhaltsberechtigter Kinder die Erasmus+-Maßnahmen innerhalb der gleichen Gruppe von Programmländern mit vergleichbaren Lebenshaltungskosten in Anspruch genommen haben, insbesondere gegenüber den Eltern, deren Kinder sich im Rahmen der Mobilität aus einem Land mit höheren oder mittleren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in ein Land mit niedrigeren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten begeben haben.

- 71 Angesichts vorstehender Ausführungen sieht es danach aus, dass die dem Anschein nach neutrale Regelung in Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 die Beschwerdeführerin gegenüber Steuerpflichtigen in Kroatien benachteiligt, deren unterhaltsberechtigter Kinder andere steuerfreie Einkünfte im Sinne von Art. 10 ZPD/04 erzielt haben, die über der Grenze von Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 liegen, jedoch die Erasmus+-Maßnahmen für die Studierendenmobilität in Richtung eines Mitgliedstaats mit höheren durchschnittlichen, von der Kommission gemäß Art. 18 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1288/2013 festgelegten Lebenshaltungskosten nicht in Anspruch genommen haben.

4. Kann die Benachteiligung der Beschwerdeführerin durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt werden?

- 72 Entscheidungen von Behörden, mit denen die Zahlung von Steuern angeordnet wird, stellen eine Maßnahme zur Regelung der Benutzung des Eigentums dar, deren legitimes Ziel in der Sicherung der Zahlung der Steuern besteht (Art. 51 Abs. 1 des Ustav, Art. 1 Abs. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK), wobei der Staat bei der Wahl der Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels über eine große Beurteilungsfreiheit verfügt.
- 73 Mit dem angefochtenen Steuerbescheid wird keine die Beschwerdeführerin begünstigende sozialpolitische Maßnahme durchgeführt, sondern es wird ihr das Recht auf den Steuerfreibetrag im Sinne von Art. 36 Abs. 2 ZPD/04 genommen, der allen Steuerpflichtigen mit unterhaltsberechtigten Kindern zusteht, wobei dieser Freibetrag ein Ausfluss des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit und Gerechtigkeit des Steuerwesens ist und als legitimes Ziel die Beseitigung sozialer und materieller Ungleichheiten zwischen Steuerpflichtigen mit unterhaltsberechtigten Kindern und denjenigen ohne Ausgaben für den Lebensunterhalt von Kindern im Bereich der durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben hat (Urteil vom 14. Juni 2012, Kommission/Niederlande, C-542/09, EU:C:2012:346, Rn. 57).
- 74 Deshalb muss der Ustavni sud (Verfassungsgericht der Republik Kroatien) feststellen, dass das legitime Ziel der vorliegend angewandten Regelungen von Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 grundsätzlich darin besteht, dass der Gesetzgeber im

Einklang mit dem Grundsatz der guten Verwaltung der begrenzten öffentlichen Mittel Steuerpflichtigen keinen Anspruch auf Erhöhung des Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind gewährt, deren unterhaltsberechtigter Kinder im betreffenden Steuerjahr steuerfreie Einkünfte in einer bestimmten Höhe erzielen, die nach Einschätzung des Gesetzgebers dazu führt, dass das Kind seinen Lebensunterhalt mit seinen eigenen Einnahmen bestreiten und die Ausgaben der Eltern reduzieren kann, und zwar im Gegensatz zu Steuerpflichtigen, deren Kinder keine oder nur unbedeutende Einkünfte erzielen, wodurch sie ihren Lebensunterhalt nur über die Einnahmen der Eltern bestreiten können.

5. War die angefochtene Steuermaßnahme zur Erreichung dieses legitimen Ziels erforderlich und ist sie nach dem Unionsrecht gerechtfertigt (verhältnismäßig)?

- 75 Nationale Bestimmungen, die die in Art. 21 AEUV verankerte, zum Zwecke der Bildung ausgeübte Freizügigkeit in der Weise beschränken, dass sie die Verwirklichung des Ziels der Förderung der Studierendenmobilität nach Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich AEUV behindern oder Unionsbürger „bestrafen“, weil sie diese Freiheiten ausüben, lassen sich nur rechtfertigen, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen des Allgemeininteresses beruhen und in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Ziel stehen; sie müssen daher zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was dazu erforderlich ist.
- 76 Hinsichtlich nationaler Bestimmungen, die Steuerfreibeträge im Wohnsitzstaat regeln, wurde der Grundsatz anerkannt, dass es Sache des Wohnsitzmitgliedstaats als Mittelpunkt der persönlichen und der Vermögensinteressen des Steuerpflichtigen ist, diesem sämtliche an seine persönliche und familiäre Situation geknüpften steuerlichen Vergünstigungen, Befreiungen und Freibeträge zu gewähren, da dieser Staat am besten die persönliche Steuerkraft des Steuerpflichtigen beurteilen kann, die sich aus der Berücksichtigung seiner Gesamteinkünfte sowie seiner persönlichen und familiären Situation ergibt. Allerdings lassen sich Steuerbestimmungen, die die Freizügigkeitsrechte beschränken, unabhängig davon nur unter den gleichen, vorgenannten Verhältnismäßigkeitsvoraussetzungen rechtfertigen (Urteil vom 15. Juli 2021, État belge [Verlust von Steuervergünstigungen im Wohnsitzmitgliedstaat], C-241/20, EU:C:2021:605, Rn. 25-27 und 33).
- 77 Es wurde bereits festgestellt, dass Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 die Inanspruchnahme der Erasmus+-Mobilitätsmaßnahmen, d. h. das Verlassen des Wohnsitzstaates zur Begründung eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Bildung behindert hat, wobei der Beschwerdeführerin durch diese Vorschrift nur deswegen der Steuerfreibetrag für den unterhaltsberechtigten Studierenden versagt und die Zahlung von Steuer auferlegt wurde, unabhängig davon, dass der Studierende einen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat zum Zwecke der Bildung begründet hat, der gemäß Art. 18 Abs. 7 der Verordnung

Nr. 1288/2013 als Programmland mit höheren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten eingestuft wurde. Demnach ist diese Vorschrift weder hinsichtlich des Rechts des unterhaltsberechtigten Studierenden, sich zu entscheiden, den Wohnsitzstaat zum Zwecke der Bildung in einem anderen Mitgliedstaat zu verlassen, noch hinsichtlich der Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Richtung der Mobilität (bzw. des Verkehrs) von Studierenden innerhalb der Union unten verschiedenen, von der Kommission festgelegten Gruppen von Erasmus+-Programmländern den Aufenthaltsstaat (bzw. das Aufnahmeland) zum Zwecke der Bildung frei zu wählen, steuerlich neutral. Deshalb scheint die erste Bedingung – Nichtvorliegen einer Benachteiligung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – nicht erfüllt zu sein (Urteil vom 23. Oktober 2007, Morgan und Bucher, C-11/06 und C-12/06, EU:C:2007:626, Rn. 38 und 41).

- 78 Die Anwendung von Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 ist zur Erreichung des oben angeführten legitimen Ziels geeignet, wobei fraglich ist, ob sie im vorliegenden Fall dazu erforderlich ist.
- 79 Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 ermöglicht nicht die Beurteilung der persönlichen und familiären Situation im Rahmen der darin festgelegten Grenze, über der die steuerfreien Einkünfte nicht liegen dürfen, damit der betreffende Elternteil seinen Anspruch auf den Freibetrag für ein unterhaltsberechtigtes Kind nicht verliert. Er schließt sogar die Möglichkeit aus, dass diese Einkunftsgrenze nach dem bereits anerkannten Anspruch der Beschwerdeführerin auf den höheren Freibetrag im Sinne von Art. 54 ZPD/04 festgesetzt wird, der für Steueransässige in den unterstützten kroatischen Gebieten der Gruppe II gilt. Die Vorschrift beruht daher auf einem starren Kriterium ohne Berücksichtigung der Unterschiede zwischen verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen und entgegen dem legitimen Ziel, das mit Art. 36 Abs. 2 ZPD/04 erreicht werden soll, der einen Anspruch auf einen Freibetrag für ein unterhaltsberechtigtes Kind aus Gründen der Beseitigung sozialer und materieller Ungleichheiten zwischen Steuerpflichtigen gewährt.
- 80 Die fixe Einkunftsgrenze von Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 macht es auch unmöglich, die Richtung der Mobilität des unterhaltsberechtigten Studierenden, d. h. den Umstand zu berücksichtigen, dass das Kind der Beschwerdeführerin die Mobilitätsmaßnahme in einem Erasmus+-Programmland mit höheren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten als in Kroatien, wo es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und studiert, in Anspruch genommen hat.
- 81 Unabhängig davon, dass die nach den Regeln des Erasmus+-Programms festgelegte Erasmus+-Mobilitätsunterstützung die tatsächlichen Kosten des Studienaufenthalts des kroatischen Studierenden in Finnland nicht ausgleichen kann, verlieren die Steuerpflichtigen in Kroatien, deren Kinder sich entschieden haben, die Mobilitätsmaßnahmen in einem Land mit höheren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in Anspruch zu nehmen, ihren Anspruch auf den Freibetrag für ein unterhaltsberechtigtes Kind, obwohl ihre Ausgaben für den Lebensunterhalt des Kindes offensichtlich höher gewesen sind, als wenn das Kind

für sein Studium in Kroatien geblieben wäre. Das könnte darauf hindeuten, dass die auferlegte Steuerlast unverhältnismäßig ist.

- 82 Deshalb ist zweifelhaft, ob die angefochtene Steuermaßnahme zur Erreichung des im nationalen Recht vorgesehenen legitimen Ziels erforderlich ist, das darin besteht, dass der betreffende Freibetrag Eltern unterhaltsberechtigter Kinder nicht gewährt wird, die eigene steuerfreie Einkünfte erzielt haben, die zur Senkung der Ausgaben (bzw. zur Erleichterung der Pflicht) der Eltern im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt des Kindes geführt haben.
- 83 Bei der Abwägung dieses legitimen Ziels gegen das Ziel der Förderung der Studierendenmobilität nach Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich AEUV fällt auf, dass trotz der Sondereinstufung der Erasmus+-Unterstützung für Studierendenmobilität in Art. 10 Nr. 20 ZPD/04, der das legitime Ziel der Mobilität zum Zwecke der Bildung im Einklang mit Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich AEUV verfolgt, Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 es nicht ermöglicht, diese Unterstützung im Rahmen des Freibetrags für einen unterhaltsberechtigten Studierenden anders als andere Einkünfte zu behandeln.
- 84 Es scheint, dass es auch vor dem Hintergrund von Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich AEUV zweifelhaft ist, ob die vorliegende Steuermaßnahme erforderlich gewesen wäre, wenn die Steuerbehörden vor der Versagung des fraglichen Anspruchs auf den Freibetrag für den unterhaltsberechtigten Studierenden, der die Erasmus+-Mobilitätsmaßnahmen in einem Land mit höheren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in Anspruch genommen hat, Einkommensteuervorauszahlungen wie in den vergangenen Steuerjahren in der Annahme vereinnahmt hätten, dass die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Erhöhung des Grundfreibetrags für dieses Kind hat, als würde es in Kroatien studieren, wo die Studienkosten und die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten niedriger als in Finnland sind.
- 85 Es sieht so aus, dass die Argumente der Beschwerdeführerin zur Unverhältnismäßigkeit der angefochtenen Steuermaßnahme auch durch die Beschlüsse der Regierung und des kroatischen Parlaments gestützt werden, dass mit dem ZPD/16 Erasmus+-Unterstützungen für Studierendenmobilität von der Anwendung der Grenze für die Einkünfte eines unterhaltsberechtigten Kindes ausgenommen werden. Die Regierung hat dies mit Hindernissen für die Mobilität, von denen Studierende aus sozial schwachen Gruppen besonders unverhältnismäßig betroffen waren, sowie der Verwirklichung des Ziels der besseren Inanspruchnahme des Mobilitätsprogramms zum Zwecke der Bildung in der Union begründet.
- 86 Im Fall der Beschwerdeführerin bezieht sich die Streitfrage jedoch darauf, dass die Gerichte berechtigterweise ausführen, dass sie den ZPD/16 auf ihre Pflicht zur Zahlung von Einkommensteuer und des Einkommensteuerzuschlags für 2014 nicht rückwirkend anwenden könnten.

- 87 Obwohl auch der Ustavni sud (Verfassungsgericht der Republik Kroatien) in seiner Rechtsprechung in bestimmten spezifischen Fällen entschieden hat, dass Gerichte ein neues Gesetz rückwirkend anwenden können und müssen, wenn durch die Anwendung des für den Beschwerdeführer günstigeren Gesetzes die Verletzung von Grundrechten und -freiheiten, auf die er sich beruft, beseitigt werden kann, ist die vorliegende Rechtssache nicht ähnlich gelagert wie diese Fälle.
- 88 Die Anordnung der rückwirkenden Anwendung einer neuen Steuervorschrift würde nämlich Grundprinzipien des nationalen Steuerwesens beeinträchtigen, die mit Sicherheit auch wesentlicher Bestandteil der Steuerwesen anderer Mitgliedstaaten sind, und zwar: dass für die Feststellung der Steuerpflicht die Steuervorschriften, die zum Zeitpunkt des Entstehens des steuererheblichen Sachverhalts gegolten haben, sowie die Regel angewandt werden, wonach die Steuerpflicht und die Steuerschuld unter Zugrundelegung von Besteuerungszeiträumen festgestellt bzw. ermittelt werden, die einem Kalenderjahr entsprechen.
- 89 Obwohl die der Beschwerdeführerin durch Art. 48 Abs. 1 des Ustav und Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK garantierten Rechte nicht durch eine rückwirkende Anwendung der Steuervorschrift gewahrt werden können, könnte diese Wirkung angesichts des Umstands, dass alle ihre Einwände zur Unverhältnismäßigkeit der angefochtenen Steuermaßnahme ohnehin auf der Auslegung, dem Zweck und den Zielen des Unionsrechts beruhen, nur durch eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs erreicht werden, auf deren Grundlage das nationale Gericht verpflichtet wäre, Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04, auf den diese Steuermaßnahme gestützt wurde, unangewendet zu lassen.
- 90 Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen stellt der Ustavni sud (Verfassungsgericht der Republik Kroatien) die erste Vorlagefrage, auf die der Gerichtshof eine sachdienliche Antwort zum Kern der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten vermeintlichen Verstöße gegen Art. 14 und Art. 48 Abs. 1 des Ustav in Verbindung mit dem Unionsrecht geben kann.

B) STREITIGE FRAGEN ZUR MÖGLICHEN ANWENDUNG DER VERORDNUNG NR. 883/2004

- 91 Da die Beschwerdeführerin geltend macht, ihren Anspruch auf den Steuerfreibetrag für ihr unterhaltsberechtigtes Kind verloren zu haben, das sich in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat, fällt ihre Angelegenheit grundsätzlich in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 883/2004.
- 92 Allerdings bezog sich das Urteil vom 16. Juni 2022, Kommission/Österreich (Indexierung von Familienleistungen) (C-328/20, EU:C:2022:468), auf Steuerabsetzbeträge für unterhaltsberechtigte Kinder von in Österreich beschäftigten Wanderarbeitnehmern, deren Kinder aber in anderen Mitgliedstaaten wohnen. Vorliegend geht es um die umgekehrte Situation, denn

das unterhaltsberechtignte Kind hat von seinem Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat Gebrauch gemacht, wobei die Beschwerdeführerin nicht die Person ist, die ihre Freizügigkeitsrechte gemäß Art. 21 oder 45 AEUV ausübt.

- 93 Ferner scheint im Urteil vom 13. Oktober 2022, DN (Rückforderung von Familienleistungen) (C-199/21, EU:C:2022:789, Rn. 33-38), das sich auf Steuerabsetzbeträge für ein Kind bezog, das in einem anderen Mitgliedstaat studierte, die Auffassung vertreten worden zu sein, dass für die Anwendung von Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 nicht entscheidend sei, ob der Einzelne, der sich auf seine Anwendung berufe, vorher seine Freizügigkeitsrechte ausgeübt habe, sondern nur, dass ein Anspruch auf Familienleistungen, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt nicht vorgelegen habe, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der für deren Gewährung zuständig sei, zuerkannt werden könne. Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin dieser Anspruch für die vergangenen Besteuerungszeiträume zuerkannt und er kann immer noch für das Steuerjahr 2014 zuerkannt werden, wenn das Unionsrecht verlangt, dass Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 unangewendet gelassen wird.
- 94 Allerdings scheint die Gewährung der Familienleistungen, die Gegenstand des in Rn. 93 dieses Ersuchens genannten Urteils waren, auch davon abhängig gewesen zu sein, dass der Einzelne, der sich auf die Anwendung der Verordnung Nr. 883/2004 berief, Rentenzahlungen von zwei zuständigen Mitgliedstaaten erhielt. Vorliegend wird die aus dem Erasmus+-Programm stammende Unterstützung für Studierendenmobilität nach den Regeln der Kommission – obwohl sie im Mitgliedstaat des Studienaufenthalts ausgegeben wird – nur im Herkunftsstaat des unterhaltsberechtignten Studierenden ausgezahlt, in dem auch dessen Elternteil wohnt. Außerdem erzielt die Beschwerdeführerin ihre eigenen steuerpflichtigen Einkünfte ausschließlich in Kroatien.
- 95 Des Weiteren stellt der Ustavni sud (Verfassungsgericht der Republik Kroatien) fest, dass Art. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 im Rahmen der Regelung des „persönlichen Geltungsbereichs“ weder einen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsstaat noch die vorherige Ausübung der Freizügigkeit voraussetzt. Er legt vielmehr nur fest, dass diese Verordnung „für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ... [gilt], für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen ...“ Im Rahmen der Definition des Begriffs der Beschäftigung stellt Art. 1 Buchst. a dieser Verordnung auch keine Erfordernisse bezüglich des Ortes der Ausübung der Beschäftigung auf, sondern bestimmt lediglich, dass der Begriff der Beschäftigung „jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation [bezeichnet], die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt.“
- 96 Die Beschwerdeführerin ist folglich eine Person, die eine Beschäftigung gemäß Art. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 ausübt, der in der Vergangenheit

ein Anspruch auf den Steuerfreibetrag für ein unterhaltsberechtigtes Kind, bei dem es sich um Familienleistungen im Sinne von Art. 1 Buchst. z dieser Verordnung handelt, zuerkannt worden ist, für die die Rechtsvorschriften zumindest eines Mitgliedstaats im Sinne von Art. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 gelten und die einen Anspruch auf den Steuerfreibetrag für einen Familienangehörigen geltend macht, der ihr versagt worden ist, weil eine Unterstützung für einen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat im Sinne von Art. 67 dieser Verordnung gewährt wurde.

- 97 Deshalb ist es möglich, dass diese Vorschriften ausreichend offen formuliert sind, dass der Sachverhalt der Beschwerdeführerin in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 883/2004 fällt und deren Art. 67 dahin ausgelegt werden kann, dass der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf den Steuerfreibetrag auch für ihr Kind, das die Mobilitätsmaßnahmen des Erasmus+-Programms in Anspruch genommen und sich zum Zwecke der Bildung in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat, zuzuerkennen ist, als hätte es davon keinen Gebrauch gemacht.
- 98 Wenn eine solche Auslegung akzeptiert werden könnte, würde sich damit die gesamte Prüfung der Verhältnismäßigkeit (und der diskriminierenden Wirkung) der Behinderung der Freizügigkeit von Erasmus+-Studierenden nach Art. 18, 20 und 21 AEUV im Sinne der obigen Ausführungen erübrigen, denn diese Auslegung würde es ermöglichen, dass bei der Gewährung von Familienleistungen „keiner nur deshalb bestraft wird, weil er oder dessen Familienangehöriger seine Freizügigkeitsrechte ausgeübt hat“, die durch den AEUV garantiert sind. Auf diese Weise würde der Geltungsbereich der Verordnung Nr. 883/2004 mit dem des AEUV und seinen Zielen übereinstimmen.
- 99 Es fällt auch auf, dass die Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auch auf Studierende als Versicherte zumindest in einem Mitgliedstaat angewandt werden. Wenn davon ausgegangen würde, dass sich die Verordnung Nr. 883/2004 im Einklang mit ihrem Art. 2 nur auf Einzelne bezieht, die vorher eines ihrer durch den AEUV garantierten Freizügigkeitsrechte ausgeübt haben, fällt das Kind der Beschwerdeführerin in den in dieser Vorschrift geregelten persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung, wobei die Beschwerdeführerin als Familienangehörige einer Person, die ihre Freizügigkeitsrechte ausgeübt hat, darunterfallen könnte.
- 100 In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass bereits im Urteil vom 16. Juli 1992, Hughes (C-78/91, EU:C:1992:331, Rn. 25-28), entschieden wurde, dass sich der Familienangehörige einer Person, die ihre Freizügigkeitsrechte ausgeübt hat, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1971, L 149, S. 2), der Vorgängerin der Verordnung Nr. 883/2004, auf die Gewährleistung von Familienleistungen im Wohnsitzstaat berufen kann, auch wenn dieser selbst keine Freizügigkeitsrechte ausgeübt und

seinen Wohnsitz ständig in dem Mitgliedstaat gehabt hat, dessen Staatsangehöriger er ist.

- 101 Allerdings ist vorliegend problematisch, dass die Beschwerdeführerin als solche Familienangehörige kein – wie es im obigen Urteil Hughes heißt – „abgeleitetes Recht“ auf Familienleistungen geltend machen kann, das sich aus dem Recht des unterhaltsberechtigten Studierenden auf Familienleistungen ableitet, der als Person gilt, die ihre Freizügigkeit ausgeübt hat. Ein solches „abgeleitetes Recht“ kann nur so verliehen werden, dass der Umstand berücksichtigt wird, dass die Erasmus+-Mobilitätsunterstützung für den unterhaltsberechtigten Studierenden, der seine Freizügigkeitsrechte ausgeübt hat, gemäß Art. 10 Nr. 20 ZPD/04 steuerfrei war, weshalb sie auch für den betreffenden Elternteil dieses Studierenden steuerlich neutral bleiben müsste, so dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Freibetrags für den unterhaltsberechtigten Studierenden von der Anwendung von Art. 36 Abs. 1 und 4 ZPD/04 ausgenommen werden müsste.
- 102 Indes scheint auch der Sinn von Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004 nicht zu verlangen, dass bestimmte Rechte auf Familienleistungen dem Einzelnen als Rechte zuerkannt werden, die aus gewissen anderen Rechten „abgeleitet“ sind, die ihm oder seinem Familienangehörigen bei der Ausübung eines der Freizügigkeitsrechte verliehen worden sind, sondern vielmehr enthält diese Bestimmung ein „negatives“ Recht, dass seine erworbenen Rechte so beachtet werden, als hätten weder er noch seine Familienangehörigen die durch den AEUV garantierten Freizügigkeitsrechte ausgeübt.
- 103 Angesichts vorstehender Ausführungen wird für den Fall, dass der Gerichtshof, obwohl der Ustavni sud (Verfassungsgericht der Republik Kroatien) daran zweifelt, von der Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 883/2004 auf den vorliegenden Sachverhalt ausgeht, die zweite Vorlagefrage gestellt.
- 104 Für Zwecke der zu diesem Ersuchen zu erlassenden Vorabentscheidung werden anliegend die Verfahrensakten des Upravni sud u Osijeku (Verwaltungsgericht Osijek, Kroatien) und des Ustavni sud (Verfassungsgericht der Republik Kroatien) als Kopien übersandt.